

Übersicht zu den staatlich veranlassten Strompreisbestandteilen für den Strombezug ausschließlich netzgekoppelter Stromspeicher¹



Staatlich veranlasster Strompreisbestandteil	Entstehung	Privilegierungen für Stromspeicher
EEG-Umlage	§ 60 EEG 2017 ²	<p>Speicherprivileg: § 61l EEG 2017³ Tatbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher - verbraucht zur Zwischenspeicherung - geeignete Messung zwecks Nachweises des Vorliegens der Voraussetzungen, § 61l Abs. 1b EEG 2017 <p>Rechtsfolge: Verringerung der EEG-Umlage in dieser Saldierungsperiode (1 Kalenderjahr, § 61l Abs. 1a S. 1 EEG 2017) in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null.</p> <p>Speicherverluste: EEG-Umlage entfällt, § 61l Abs. 1 S. 3 EEG 2017.</p>
Netzentgelte	Vgl. § 17, § 15 Abs. 1 S. 2 StromNEV ⁴	<p>Befreiung für Stromspeicher und PSW: § 118 Abs. 6 EnWG Tatbestand: Strombezug aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz zur zeitlich verschobenen Rückverstromung in dasselbe Netz</p> <ol style="list-style-type: none"> über elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher neu errichtet ab 31.12.2008 und Inbetriebnahme binnen 15 Jahren ab dem 04.08.2011, oder <ul style="list-style-type: none"> - über PSW deren <ul style="list-style-type: none"> - Pump- oder Turbinenleistung um mind. 7,5 % nachweislich erhöht wurde oder - deren speicherbare Energiemenge um mind. 5 % nach dem 04.08.2011 nachweislich erhöht wurde. - wenn ihr Höchstlastbeitrag offensichtlich aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder technischer oder vertraglicher Gegebenheiten vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht und - eine Genehmigung analog des Verfahrens aus § 19 Abs. 2 S. 3 bis 5 und 8 bis 10 StromNEV vorliegt. <p>Rechtsfolge ab Inbetriebnahme: Netzentgeltbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Stromspeicher für 20 Jahre - für PSW 10 Jahre <p>Speicherverluste: Ob Speicherverluste von der Netzentgeltbefreiung miteingefasst werden, ist strittig. Stimmen in der Literatur⁶ bejahen dies mit dem Argument, dass § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG nicht verlangt, dass der im Speicher zurückgewonnene Strom mengenmäßig dem eingesetzten Strom entspricht.</p> <p>Stromspeicherprivilegierung: § 19 Abs. 4 StromNEV Tatbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strombezug aus dem Versorgungsnetz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher - Rückverstromung in das Netz <p>Rechtsfolge: - Versorgungsnetzbetreiber haben dem Speicherbetreiber ein individuelles Netzentgelt anzubieten.</p> <p>Speicherverluste: Speicherverluste werden von § 19 Abs. 4 StromNEV nicht erfasst, sodass das volle Netzentgelt für die Speicherverluststrommengen anfällt, s. BT-Drs. 18/8915, S. 39 f.</p>
KWK-Umlage	Vgl. § 26 KWKG ⁷	<p>Speicherprivileg: analog § 61l EEG 2017 (s.o.) gem. § 27b KWKG Abweichung betrifft die Mitteilungspflichten ggü. dem Netzbetreiber nach den §§ 74 und 74a EEG 2017.</p>

Anmerkungen/Referenzen

- Gemeint sind Stromspeicher, die Strom aus einem Versorgungsnetz beziehen und in ein Versorgungsnetz rückverstromen.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist.
- Ein Tool zur Berechnung der reduzierten EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017 inkl. Erläuterungen findet sich unter: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Umlageprivileg-fuer-Stromspeicher>.
- Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist.
- Pumpspeicherkraftwerke.
- Sauer, in: EWeRK 2015, 176, 177; Stappert/Vallone/Groß, in: RDE 2015 S. 62, 65.
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist.
- BGH-Beschluss v. 20.6.2017 - EnVR 24/16 - EnWZ 2017, 454.
- Energiiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 | 472) geändert worden ist.
- Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz, NEMoG) vom 17. Juli 2017; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2017, 2503.
- Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.
- Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.
- Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I 126) geändert worden ist.
- Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist.
- BT-Drs. 14/40, S. 11: „Folge der Steuerentstehung im Verbrauchszeitpunkt ist, dass Leitungsverluste, die beim Strom in nicht unerheblichem Umfang regelmäßig auftreten, steuerlich nicht erfasst werden.“
- Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.
- Für die Zuleitung des Pumpstroms hat der BFH keine Lieferung i. S. des § 3 Abs. 1 UStG 1967/1973 angenommen, da der Strom nicht zur eigenen Verfügung für eigene Zwecke bezogen wird, wenn der Strom zur Entlastung des Netzes bezogen wird und der Speicherbetreiber diesen (zwischen gespeichertem) Strom später an das stromerzeugende EVU zurückführt oder auf dessen Veranlassung hin Dritten überträgt und es mithin an dem subjektiven Element fehle, vgl. BFH, Urt. v. 12.05.1993, Az.: XI R 56/90 - DStR 1993, 1783. Auf ausschließlich netzgekoppelte Stromspeicher dürfte diese Rechtsprechung übertragbar sein.
- Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

Staatlich veranlasster Strompreisbestandteil	Entstehung	Privilegierungen für Stromspeicher
Offshore-Umlage	§ 17f EnWG ⁸	<p>Speicherprivileg: analog § 61l EEG 2017 i. V. m. § 27b KWKG (s.o.) Gem. § 17f Abs. 5 S. 2 EnWG-n. F. analog anwendbar. § 17f Abs. 5 S. 2 EnWG-n. F. tritt gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 NEMoG⁹ am 01. Januar 2019 in Kraft.</p>
§ 19 StromNEV-Umlage	§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV	<p>Kein Speicherprivileg Deckelung: § 19 Abs. 2 S. 15, 2. Hs. StromNEV</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,05 ct/kWh - 0,025 ct/kWh für die über 1 GWh hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. v. § 277 Abs. 1 HGB übersteigen
Abschaltbare-Lasten-Umlage	§ 18 Ablav ¹⁰	Keine Privilegierung
Konzessionsabgabe	§ 48 Abs. 1 EnWG i.V.m. Vertrag zwischen Gemeinde und Energieversorgungsunternehmen, vgl. auch KAV ¹¹	<p>Kein Speicherprivileg Deckelung: § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV 0,11 ct/kWh für Sondervertragskunden i. S. d. § 1 Abs. 4 KAV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lieferung an Sondervertragskunden kann nach § 2 Abs. 7 KAV für Lieferungen über das Niederspannungsnetz (max. 1 KV) für bis zu 30 MWh Jahresverbrauch fingiert werden, es sei denn die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten im Abrechnungsjahr 30 kW. Maßgeblich ist die Betriebs- oder Abnahmestelle.
Stromsteuer	§ 5 Abs. 1 StromStG ¹²	<p>Stromsteuerpflicht entsteht ausnahmsweise nicht: § 5 Abs. 4 StromStG Tatbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragserfordernis beim zuständigen Hauptzollamt (§ 1 StromStV¹³) - stationärer Batteriespeicher (§ 2 Nr. 9 StromStG) - Betriebszweck ist die vorübergehende Speicherung von Strom - Rückverstromungserfordernis in ein Versorgungsnetz <p>Rechtsfolge: Zulassung, dass Batteriespeicher als Teil des Versorgungsnetzes gelten. Eine die Stromsteuerpflicht begründende Entnahme liegt dann nicht vor.</p> <p>Stromsteuer entsteht ausnahmsweise letztlich nicht wegen Rückausnahme gem. § 5 Abs. 1a Nr. 1 StromStG: Tatbestand: Vorliegen einer Stromsteuerbefreiung, z.B. über § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StromStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tatbestand: <ul style="list-style-type: none"> - Strom wird mit Erlaubnis zur Stromerzeugung entnommen, insb. durch PSW, § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV - Antrags- und Nachweiserfordernis, § 12a StromStV - Rechtsfolge: Steuerbefreiung <p>Rechtsfolge: Stromsteuer entsteht nicht.</p> <p>Speicherverluste: Da die Steuer erst im Verbrauchszeitpunkt bei Entnahme aus einem Versorgungsnetz entsteht, der Stromspeicher als Teil des Versorgungsnetzes jedoch keinen Strom entnimmt, dürften sie wie Leitungsverluste nicht von der Stromsteuer erfasst sein.¹⁵</p>
USt. ¹⁶	Steuerpflicht entsteht nicht, wenn der Strombezug des Speichers keine „Lieferung“ darstellt. ¹⁷	
Messentgelte ¹⁸	Kosten für die Messstellennutzung, § 7 MsbG ¹⁹ Der Messstellennutzer bezahlt Standard- bzw. Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers auf Grundlage des „Messstellenvertrags Strom“ in dem vereinbarten Umfang (grds. in €/a).	

*** Hinweise zu KWK-Umlage, Offshore-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Abschaltbare Lasten Umlage und Konzessionsabgabe:**
§ 118 Abs. 6 S. 1, 3 EnWG ist unanwendbar.⁸

Strittig ist in den Fällen, in denen kein Speicherprivileg greift, ob im Kontext von Stromspeichern Letztverbrauch i. S. e. letzten Verbrauchs bejaht werden sollte.

Verneint man dies, würde eine kWh doppelt mit diesen Kosten belastet, weil sie beim Strombezug der ausgeschickten Strommenge über das Netz grds. erneut anfallen.

** Hinweise zu Messentgelten:

Der grundzuständige Messstellenbetreiber legt das Entgelt fest, das Bestandteil des Messstellenvertrags ist. Es darf die Höchstbeträge des MsbG – z. B. nach § 29 MsbG für die Ausstattung der Messstelle – nicht überschreiten. Die Kosten können nicht im Rahmen der Netzentgelte in Ansatz gebracht werden, § 7 Abs. 2 MsbG.